

(Read download) Der Befangenheitsantrag im Strafverfahren (AnwaltStart)

Der Befangenheitsantrag im Strafverfahren (AnwaltStart)

Von Gabriele Zwihehoff

ePub | *DOC | audiobook | ebooks | Download PDF



DOWNLOAD



READ ONLINE

Produktinformation - Verkaufsrang: #1321457 in BcherVerffentlicht am: 2012-12-01 Abmessungen: 8.15 x .79b x 5.79l, Einband: Taschenbuch 154 Seiten | File size: 62.Mb

Von Gabriele Zwihehoff : Der Befangenheitsantrag im Strafverfahren (AnwaltStart) before purchasing it in order to gage whether or not it would be worth my time, and all praised Der Befangenheitsantrag im Strafverfahren (AnwaltStart):

Kundenrezensionen
Hilfreichste Kundenrezensionen
1 von 1 Kunden fanden die folgende Rezension hilfreich. fundiert und detailliert
Von Krenberger
Ein eigenes kurzes Lehrbuch, fast eher Praxisbuch zum Befangenheitsantrag in Strafsachen ist mittlerweile eine echte Notwendigkeit für den Verteidiger. Dies liegt zum einen daran, dass, wie die Autorin selbst eingangs feststellt, Verfahren und Veröffentlichungen mit Befangenheitsrügen zugenommen haben. Zum anderen dringen auf Fachtagungen immer wieder Klagen durch, dass sich mancher Anwalt bitter über eine unbotmige Behandlung durch den Richter beschwert, aber unsicher ist, ob ein Befangenheitsantrag sich nicht nachteilig auf die Interessen des Mandanten auswirken würde. Gerade die letzte Befragung kann nur dann ausgeräumt werden, wenn der Antrag sachgerecht und emotionslos, aber auch mit entsprechendem sicherem Hintergrundwissen zielgerichtet eingesetzt wird. Um dies auch dem Berufseinsteiger zu ermöglichen, wurde das Buch erfreulicherweise in die Reihe AnwaltStart aufgenommen. Die Gestaltung des Buches ist gelungen und vereint verschiedene Darstellungsmöglichkeiten, sodass Fließtext, Beispiele, Muster und ein echter Fußnotenapparat zur Verfügung stehen. Hinzu kommt die Möglichkeit, das Buch online zu nutzen. Inhaltlich werden zunächst Ausschließung und Befangenheit einer Gerichtsperson erläutert, danach wird das Verfahren dargestellt. Weitere Kapitel befassen den Leser mit der Ablehnung von Sachverständigen und Dolmetschern, mit dem schwierigen Antrag auf Auswechslung des Staatsanwalts und mit einem zweiseitigen Ausflug in das Bugeldrecht. Erfreulich ist dabei zunächst, dass nicht nur der Berufsrichter, sondern auch der Schiffe stets Gegenstand der Ausführungen ist. Des Weiteren wird der Befangenheitsantrag nicht per se auf seinen Erfolg untersucht, sondern die Möglichkeit der erfolgreichen Revision ist ebenfalls immer mitbedacht. Selbst seltene Konstellationen wie Verfassungsbeschwerde und Gegenvorstellung bei letztinstanzlichen Gerichten werden berücksichtigt (Rn. 99). Besonders ausführlich widmet sich die Autorin der Verfahrensleitung und den dabei denkbaren Konstellationen, doch eine Ablehnung wegen Besorgnis der Unvoreingenommenheit zu erreichen. Einige wenige Dinge an diesem Buch haben jedoch mein Erstaunen hervorgerufen. Zunächst ist es etwas unglücklich, dass nirgends die Qualifikation und berufliche Tätigkeit der Autorin genannt wird. Des Weiteren muss man in einem Buch zum deutschen Prozessrecht nicht von "hard facts" sprechen (Rn. 103). Und schließlich gibt es vereinzelte Passagen, die unglücklich den Anschein erwecken, der Befangenheitsantrag sei ein unlauteres Mittel: In Rn. 4 wird behauptet, der Eindruck dränge sich auf, dass ein Gericht, um der Überprüfung durch eine Befangenheitsrüge zu entgehen, zu einem entgegenkommenden Urteil gelange - und diese Behauptung ist nicht einmal im Konjunktiv oder als Vermutung formuliert. Auch die Verwendung des Adjektivs "treuherzig" im Zusammenhang mit der Antragstellung des Verteidigers in Rn. 107 passt nicht wirklich. Wenn die Autorin doch an anderer Stelle betont, dass ein unsinniger Antrag die Stimmung im Prozess verschlechtert, dazu sogar Alternativen zum Befangenheitsantrag aufzeigt, etwa eine künstliche Sitzungsunterbrechung zur Abkühlung der Gemüter, und schließlich für einen selbstbewussten Ton des Verteidigers bei der Zurückweisung unangebrachten Verhaltens des Richters plädiert, braucht es jedenfalls keine Formulierungen, die in irgendeiner Weise diesem Ansinnen zuwiderlaufen. Dies gilt auch für das Verhältnis zwischen Verteidiger und Richter: wenn in Rn. 12 davon gesprochen wird, dass der Verteidiger, der sich nicht wehrt, bei Gericht vermutlich gern gesehen sei, so mag ein solcher Spruch vielleicht in einer Vorlesung für einen Lacher sorgen, aber in einem Lehrbuch ist er fehl am Platz. Gleiches gilt für die in Rn. 106 erhobenen Bedenken dagegen, dass weitere Richter gegen den Befangenheitsantrag gegen Richter entscheiden müssten - wer denn sonst? Vom Inhalt her halte ich das Kapitel zum Bugeldverfahren für ausbaufähig. Bei einem Stand der Bearbeitung August 2012 hätte man durchaus mehr Fundstellen verarbeiten können als den Aufsatz von Fromm aus dem Jahr 2009 und zwei weitere noch ältere Urteile als Rechtsprechungsbeispiele. Nachdem die gerade genannten Auffälligkeiten aber nur punktuell vorkommen und sich das Buch insgesamt als eine fundierte und detaillierte Erkenntnisquelle für den Strafverteidiger präsentiert, möchte ich die Lektüre gerne empfehlen, und sei es nur, um sich über die Zweischneidigkeit und Komplexität des Befangenheitsantrags zu vergewissern und diesen fortan höchst zielgerichtet einzusetzen.

Kurzbeschreibung
Der Befangenheitsantrag ist neben dem Beweisantragsrecht eines der wichtigsten Instrumentarien der Verteidigung. Denn die Stellung eines Ablehnungsgesuchs kann den Ausgang des Verfahrens maßgeblich beeinflussen. Die Kunst der Verteidigung besteht nicht nur darin, dass sie das im Detail komplizierte Regelungsgeflecht sicher beherrschen muss, sondern auch darin, das Instrumentarium des Befangenheitsantrages verfahrenstaktisch sinnvoll zu nutzen. In vielen Fällen ist angesichts der Präklusionsvorschriften schnelles Reagieren erforderlich. Der Verteidiger muss daher oftmals spontan in der Lage sein, die Erfolgsaussichten eines Befangenheitsantrages hinreichend sicher einzuschätzen; denn ein von vornherein aussichtsloses Ablehnungsgesuch kann sich ungünstig für den Mandanten auswirken. Die Sachverhalte sind vorwiegend der Rechtsprechung entnommen und nach Fallgruppen systematisiert. Zur näheren Veranschaulichung sind in den Text verschiedene Musteranträge aufgenommen worden.